

Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften¹ (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Ev. Kirchengemeinde Haltern und der Ev. Kirchengemeinde Datteln²

Vom 12. Juli 2013

(KABl. 2014 S. 153)

Inhaltsübersicht³

	Präambel
§ 1	Kirchenmusikalische Arbeit
§ 2	Anstellungsträgerschaft
§ 3	Aufgabenverteilung
§ 4	Kosten
§ 5	Zusammenarbeit
§ 6	Laufzeit, Kündigung, Aufhebung

Präambel

¹Die ganze Fülle des christlichen Lebens findet Gehör und Ausdruck in der Musik. ²Im Medium der Musik verdichten sich Grundvollzüge christlicher Existenz. ³Im Hören, Singen und Musizieren erhält die christliche Freiheit eine klingende Gestalt. ⁴Die Kirche der Freiheit achtet daher die Gottesgabe der Musik in besonderer Weise. ⁵Kirchenlied und Kirchenmusik zählen zu den größten Schätzen der evangelischen Kirche. ⁶Wo zum Wohl der Menschen musiziert und gesungen wird, erweist das Evangelium seine einladend-ausstrahlende Kraft durch Klänge und Rhythmen.

⁷Gleichwohl steht die Kirchenmusik wie die Kirche insgesamt vor erheblichen Konzentrations- und Umwandlungsprozessen, die sie in sämtlichen Strukturen betrifft. ⁸Die Vorhaltung einer ansprechenden hauptamtlichen Kirchenmusikstelle wird für einzelne kirchliche Körperschaften in zunehmendem Maß nicht mehr möglich sein.

⁹Um auch künftig die Attraktivität des hauptamtlichen Kirchenmusikberufs in den Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen zu gewährleisten und damit die

¹ Nr. 60.

² Redaktioneller Hinweis: Die Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde mit Ablauf des 31. März 2025 aufgehoben (KABl. 2024 I Nr. 52 S. 93).

³ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

kirchenmusikalische Qualität in der Fläche des Kirchenkreises zu erhalten, schließen die Evangelische Kirchengemeinde Haltern und die Evangelische Kirchengemeinde Datteln diese Vereinbarung.

§ 1

Kirchenmusikalische Arbeit

1Die kirchenmusikalische Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern und der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln. 2Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgaben wird der Evangelischen Kirchengemeinde Haltern übertragen. 3Ein besonderer gemeinsamer kirchenmusikalischer Schwerpunkt wird dabei im Bereich der Arbeit mit Kindern gesetzt. 4Die gemeinsame Aufgabe wird wahrgenommen im Rahmen einer hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (100 %).

§ 2

Anstellungsträgerschaft

Anstellungsträger für die nach dieser Vereinbarung geregelten hauptberuflichen B-Kirchenmusikstelle (100 %) ist die Evangelische Kirchengemeinde Haltern.

§ 3

Aufgabenverteilung

Die jeweils in den kirchlichen Körperschaften zu erledigenden kirchenmusikalischen Aufgaben werden in einer zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmenden Dienstanweisung für die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber festgelegt.

§ 4

Kosten

1Die anteiligen Personalkosten für eine hauptberufliche B-Kirchenmusikstelle (100 %) werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Dienstanweisung und der darin geregelten anteiligen Aufgabenverteilung in der jeweiligen Körperschaft ausgewiesen. 2Diese Stelle kann auch in einem geringeren Umfang als 100 % besetzt werden, jedoch nicht weniger als 50 %.

3Die im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchenmusikalischen Tätigkeit vor Ort entstehenden Sachkosten sind von der jeweilig örtlich zuständigen Körperschaft zu tragen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

§ 5**Zusammenarbeit**

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen jeweils in Abstimmung mit sämtlichen Vereinbarungspartnern.

§ 6¹**Laufzeit, Kündigung, Aufhebung**

¹Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit Wirkung vom 1. August 2013 und ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016; sie verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Vereinbarungspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende hin gekündigt wird.

²Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

³Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann mit Zustimmung sämtlicher Vereinbarungspartner jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2016.

⁴Eine Kündigung dieser Vereinbarung soll erst möglich sein, wenn der Kreissynodalvorstand vorher ein Vermittlungsverfahren zwischen den Vereinbarungspartnern durchgeführt hat.

⁵Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

⁶Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften² (Verbandsgesetz) der EKvW zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln und dem Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen vom 8. Oktober 2009 (KABl. 2010 S. 118) außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. September 2014.

² Nr. 60.

